

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 28. April 2004

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 50**
2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.07.1998 (Sondernutzungssatzung) **Seite 50-51**
3. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“ als Satzung **Seite 51-52**
4. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ als Satzung **Seite 53-54**
5. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“ als Satzung **Seite 55-56**
6. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 57**
7. Bekanntmachung i. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ nach § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 57-59**
8. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen **Seite 60-61**
9. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland **Seite 61**
10. Öffentliche Bekanntmachung Europawahl am 13. Juni 2004 – Bildung Wahlausschuss **Seite 62**
11. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2004 und der Weiterführung am 06.04.2004 **Seite 62-63**
12. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Offenhaltung der Ladengeschäfte am Samstag den 01. Mai 2004 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der Feiern zur Erweiterung der Europäischen Union **Seite 63**
13. Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Verkürzung

der Sperrzeiten für Bier- und Wirtschaftsgärten von Schank- und Speisewirtschaften anlässlich der Festveranstaltung „Aus Nachbarn werden Partner“ in der Frankfurter Innenstadt **Seite 64**

14. Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Blumenhandelsgeschäfte **Seite 64-65**

15. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2004 **Seite 65**

16. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 65-66**

17. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 13.04.2004 **Seite 66**

#### Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 66**  
 Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern **Seite 66-67**  
 Spielplan Kleistforum/Konzerthalle Mai 2004 **Seite 67-68**

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

## Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der geltenden Fassung, auf Grund § 20 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.04.2004 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

### § 1 Spielapparate

(1) a) Abweichend von § 14 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 VergnügStG bei Aufstellen in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

- bei einem **Apparat** mit Gewinnmöglichkeit monatlich 138,00 €
- bei einem **Apparat** ohne Gewinnmöglichkeit monatlich 30,00 € (einschließlich Musikautomat und Video)

b) Abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 VergnügStG bei Aufstellen in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten

- bei einem **Apparat** mit Gewinnmöglichkeit monatlich 45,00 €
- bei einem **Apparat** ohne Gewinnmöglichkeit monatlich 21,00 €

c) Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VergnügStG für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

(2) Bis zum 7. Werktag des laufenden Monats hat der Halter oder nach besonderer Aufforderung der aufgrund des § 17 Abs. 3 VergnügStG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 VergnügStG Verpflichtete der Stadt Frankfurt (Oder) – Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben – eine Erklärung über die im laufenden Monat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben. Zu- und Abgänge von Apparaten die sich seit Abgabe der letzten Erklärung ergeben haben, sind in der Anmeldung für den Folgemonat zu erklären.

(3) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.

(4) Die Automatensteuer ist am 15. Werktag des laufenden Monats fällig.

### § 2 Filmveranstaltungen

(1) Der Besteuerung unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 VergnügStG Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern.

(2) Vom Veranstalter oder Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind alle Filmveranstaltungen monatlich, spätestens

drei Werktage vor Beginn des Veranstaltungsmonats, bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben – anzumelden.

(3) Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 2 VergnügStG ist mit der Anmeldung zu beantragen und der entsprechende Nachweis für die Ermäßigung, d. h. die Kennzeichnung des Films nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Jugendschutzgesetz, ist beizufügen. Das Vorliegen der vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 VergnügStG Bbg. geforderten Voraussetzungen für die Nichterhebung der Steuer ist bei Anmeldung ebenfalls nachzuweisen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 1 Abs. 2 seiner Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Filmveranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

### § 4 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) In-Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.04.04

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.07.1998 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) sowie § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Frankfurt (Oder) auf ihrer Sitzung vom 01.04.2004 die folgende Satzung beschlossen.

**Art. 1**

Der § 13 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird in Buchstabe b) wie folgt neu gefaßt:

„b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte und Stadtteilkonferenzen, Bürgerbegehren gem. § 20 Abs. 1 BbgGO, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.04.04

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-04-009,  
„Leipziger Straße / Traubenweg“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.01.2004 den Bebauungsplan BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“ (Stand Dezember 2003) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 17.03.2004 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 30.03.2004 wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (Geschäftszeichen 23.3).

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“ als Satzung vom 29.01.2004 sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die straßenbegleitende Bebauung sowie die rückwärtigen Grundstücksteile und Nebengebäude der Leipziger Straße 30-53. Südlich wird das Plangebiet von der Leipziger Straße (einschließlich Teilen des angrenzenden Straßenlandes) begrenzt. Im Norden erstreckt sich das Plangebiet bis zur Puschkinstraße bzw. bis zur Bebauung Traubenweg. Im Westen begrenzt der Weinbergweg das Plangebiet. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung,

Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der Bebauungsplan BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

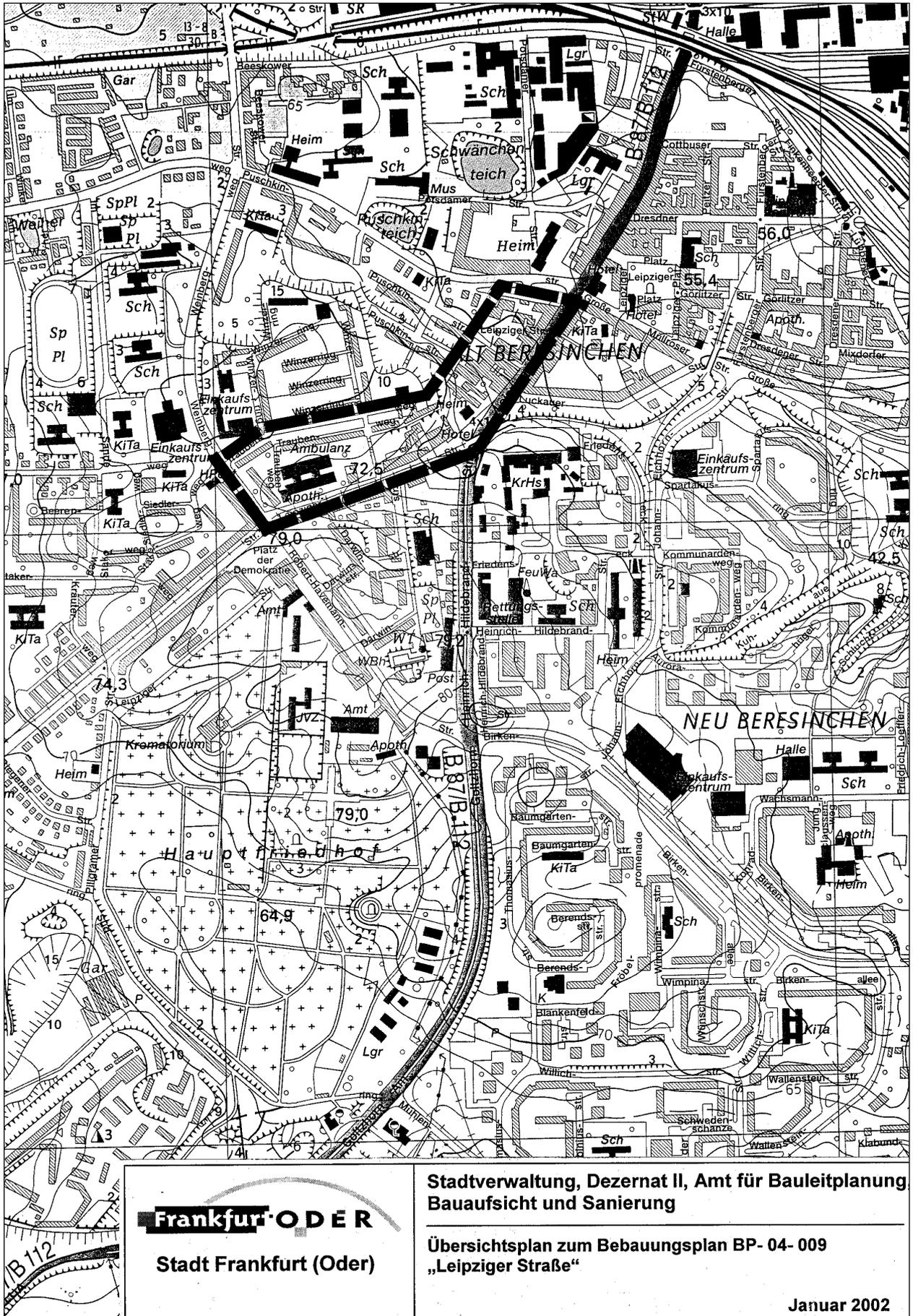
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, GVBl. I S. 172, 174) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004  
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 52)

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zu Seite 51



**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-04-009, „Leipziger Straße/Traubenweg“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Telefon: 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.01.2004 den Bebauungsplan BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ (Stand Dezember 2003) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 31.03.2004 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 08.04.2004 erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Erteilung der Genehmigung vom 08.04.2004 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Bereich der Fischerstraße vom Grundstück Nr. 66/67 im Norden bis zum Zugang Ziegenwerder im Süden und den östlichen Bereich der Walter-Korsing-Straße zwischen Steingasse im Norden und der Straßenbahnhaltestelle „Stadion“ im Süden einschließlich der Straßenräume Fischerstraße, Steingasse und Walter-Korsing-Straße in diesen Abschnitten, sowie die Straßenbahnwendschleife. Im Osten wird das Plangebiet durch die Alte Oder begrenzt. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der Bebauungsplan BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, GVBl. I S. 172, 174) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004  
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 54)

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zu Seite 53



	<p>Stadtverwaltung, Dezernat II, Amt für Bauleitplanung Bauaufsicht und Sanierung</p>
<p>Frankfurt (Oder) Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Übersichtsplan zum Bebauungsplan BP- 02- 008 für das Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße/ Walter- Korsing Straße“</p>
	<p>Originalmaßstab 1 : 10 000 <span style="float: right;">November 2001</span></p>

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-02-008, „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.01.2004 den Bebauungsplan BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“ (Stand Dezember 2003) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 31.03.2004 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 08.04.2004 erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Erteilung der Genehmigung vom 08.04.2004 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Leipziger Straße, im Nordosten durch die Große Müllroser Straße (Leipziger Platz) und im Süden durch den Straßenbahndamm südlich der Luckauer Straße begrenzt. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der Bebauungsplan BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in

eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

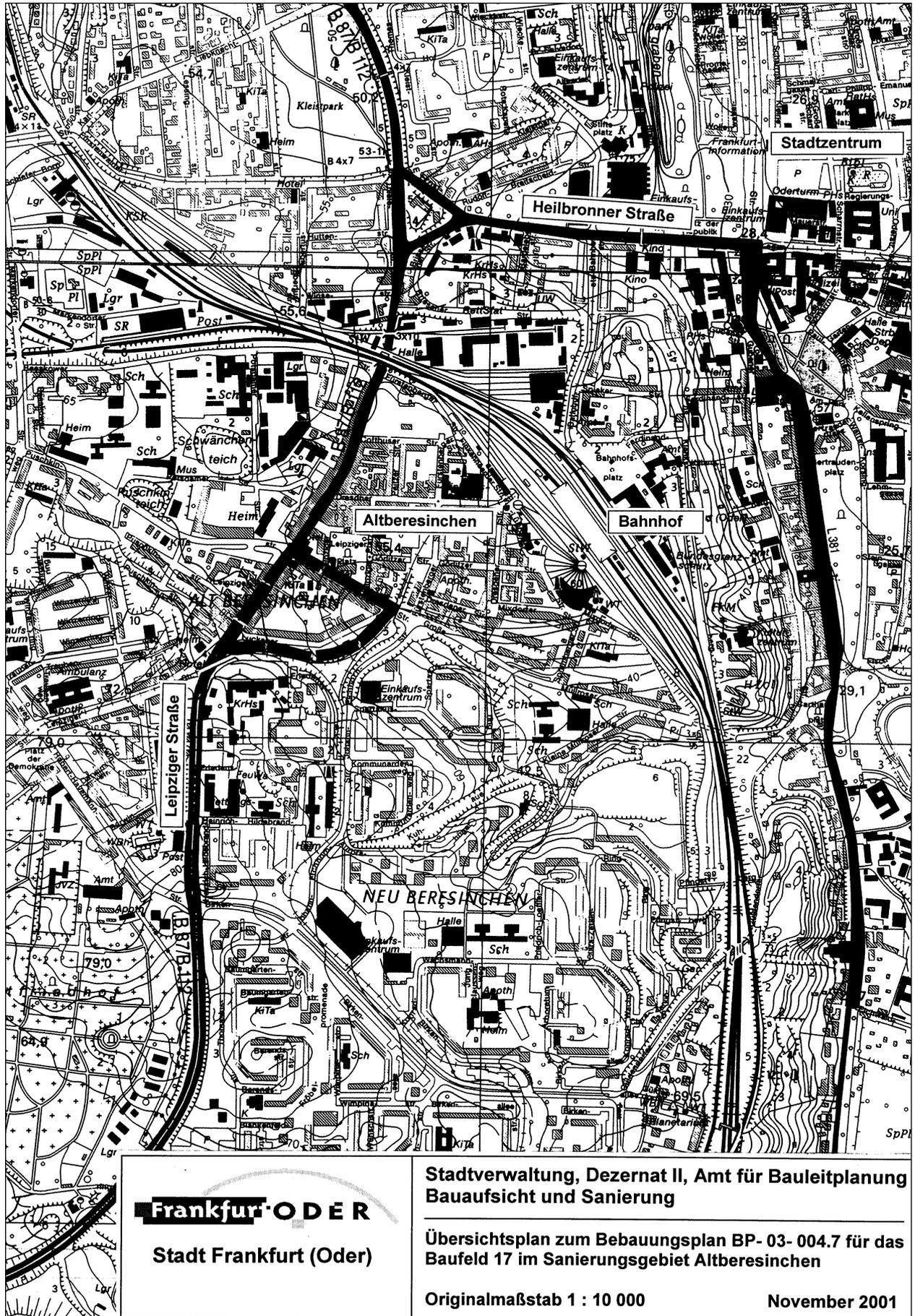
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, GVBl. I S. 172, 174) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004  
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 56)

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zu Seite 56



**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.7, „Baufeld 17 im Sanierungsgebiet Altberesinchen“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur  
6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.04.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.04.1999/16.12.1999 zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind verschiedene aktuelle Entwicklungen im Stadtgebiet, die sich sowohl in partiell veränderten Zielsetzungen für die Flächennutzung einzelner Bereiche, als auch in notwendigen neuen Inhalten von derzeit in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplänen niederschlagen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 5 Teilgebiete mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 6.1 bis Ä 6.5 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2. Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung).

Die Geltungsbereiche umfassen im Einzelnen folgende Flächen:

- Teilbereich Ä 6.1 - Gewerbegebiet Markendorf II  
Fläche des Gewerbegebiets Markendorf II und Erweiterung des südwestlichen Bereiches
- Teilbereich Ä 6.2 - ETTC Nordwest  
Entfall Gewerbe-/Industriegebiet Frankfurter Tor/ETTC-Nordwest
- Teilbereich Ä 6.3 - Gewerbegebiet südlich der Brauerei  
Entfall Gewerbegebiet am Spitzkrug/Berliner Chaussee/Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei
- Teilbereich Ä 6.4 - Südöstliches Stadtzentrum  
Aufnahme Sondergebiet für Universität und Gewerbegebiet mit Einschränkungen (MOZ) sowie Verschiebung der Grenzen von Kerngebiets- und Mischgebietsflächen

- Teilbereich Ä 6.5 - Oder-Neiße-Radweg  
Veränderter Verlauf des Oder-Neiße-Radweges im Bereich des Winterhafens

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planänderung zu beteiligen. Zum Zwecke der Unterrichtung werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850) besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Im übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen geltend zu machen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Erörterung/Niederschrift von Äußerungen in Zimmer 1.421 (Telefon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 06.05.2004 bis einschließlich 07.06.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00-12.00 Uhr von 13.00 -16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00-12.00 Uhr und von 13.00 -16.00 Uhr,
Freitag von	09.00-12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006,  
„Wohnungsbaustandort Römerhügel“  
nach § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des  
Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.04.2004 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ nach § 13 Baugesetzbuch (Stand Februar 2004) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 Alt. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom

27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ nach § 13 Baugesetzbuch bezieht sich auf den Bebauungsplan BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ vom 01.10.2003/26.02.2004. Da die Änderungen des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Im Süden wird der Änderungsbereich begrenzt vom Venusweg und der Apollostraße, südwestlich vom Marsweg. Nordwestlich begrenzen eine festgesetzte Grünfläche sowie Teile der Planstraße 13 den Änderungsbereich. Der künftige Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006, „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ ist weitgehend unbebaut. Folgende Flurstücke der Flur 99 der Gemarkung Frankfurt (Oder) gehören ganz oder anteilig zum künftigen Geltungsbereich: 149 (anteilig), 261, 262, 273 (anteilig), 275 (anteilig), 276 (anteilig), 433 (anteilig), 456-474. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2,8 ha (Sh. auch Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs auf dem beigefügten Übersichtsplan).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 Alt. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (UVPG, Anlage 1, Nr. 18.7.2) befindet sich bei den Auslegungsunterlagen.

#### **Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),  
Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
(Telefon 0335/552 6107)

#### **Dauer der Auslegung:**

vom 06.05.2004 bis einschließlich 07.06.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00-12.00 Uhr und von 13.00 -16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00-12.00 Uhr und von 13.00 -18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00-12.00 Uhr und von 13.00 -16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 -12.00 Uhr

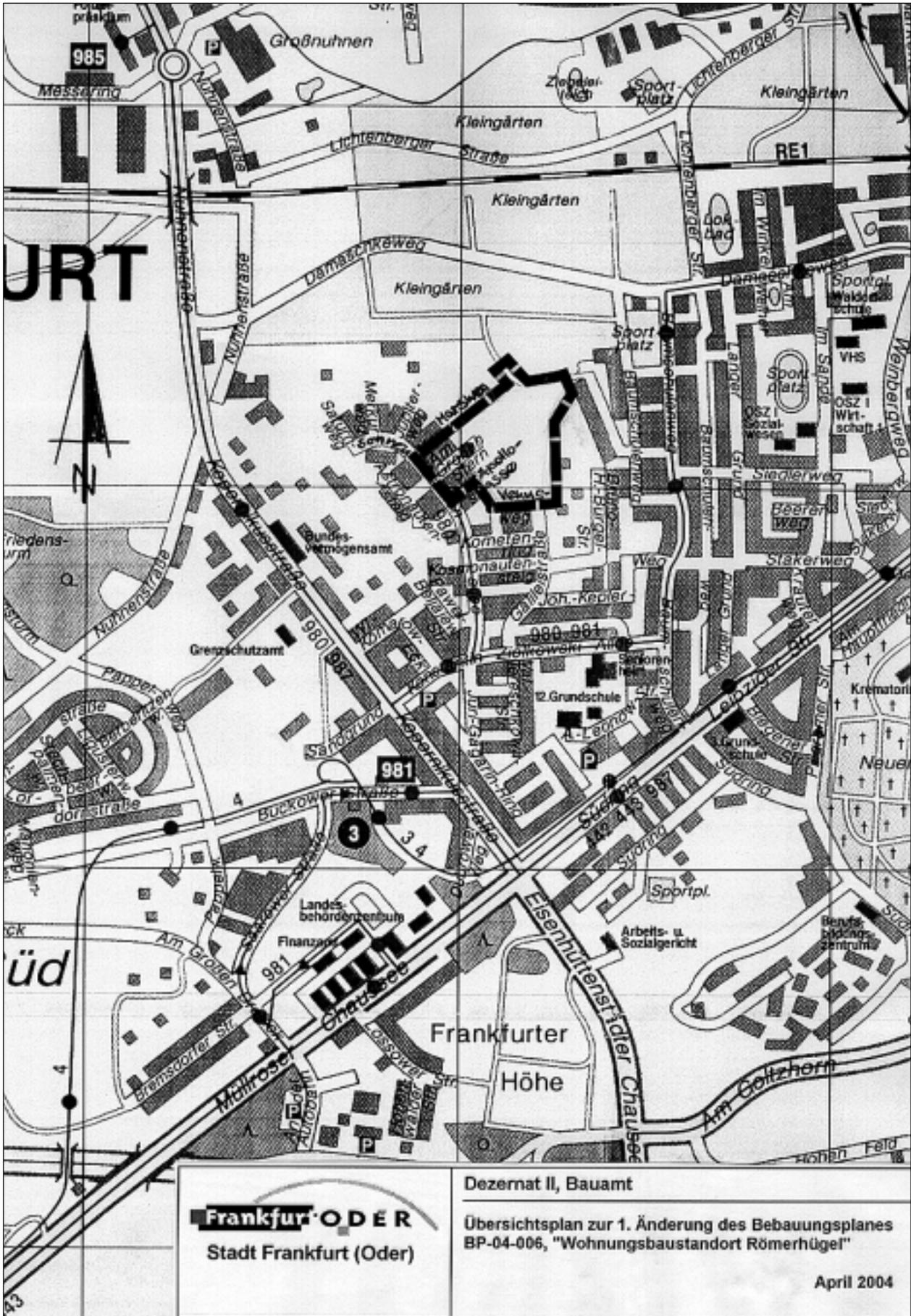
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 59)

Frankfurt (Oder), den 21.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 58



**Frankfurt-ODER**  
 Stadt Frankfurt (Oder)

Dezernat II, Bauamt  
 Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
 BP-04-006, "Wohnungsbaustandort Römerhügel"  
 April 2004

**Bekanntmachung**

**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

Montags	9.00-15.00 Uhr
Dienstags	9.00-12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs	9.00-15.00 Uhr
Donnerstags	9.00-15.00 Uhr
Freitags	9.00-12.00 Uhr

**im Raum 119 des Rathauses**, Marktplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl **spätestens am 28. Mai 2004** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der oben genannten Zeit im Raum 119 des Rathauses, Marktplatz 1, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten **spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.04 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17 a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr** im Rathaus, Zimmer 119, Marktplatz 1, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

**6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich**

- einen amtlichen Stimmzettel ,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Um den Weg ins Wahllokal zu vermeiden, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch beim Wahlbüro im Rathaus oder im Stadthaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im **Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr**.

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Marktplatz 1 (Rathaus)  
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270  
Fax: 552-3279  
E-Mail-Adresse: „briefwahl@frankfurt-oder.de“  
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

**Bekanntmachung**

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) be sitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf ein Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§17a Abs.2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Rathaus – Wahlbüro – Zimmer 234, abgeholt oder angefordert werden.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzung für die aktive und passive Wahlteilnahme.

Frankfurt (Oder), 14.04.2004

Tarlach  
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Europawahl am 13.Juni 2004 – Bildung Wahlausschuss**

Auf Vorschlag der Parteien werden folgende Personen als Beisitzer in den Wahlausschuss berufen:

Beisitzer	Stellvertreter	Partei
Herr Dr. Rudolf Ramm	Frau Dr. Waltraud Endler	PDS
Herr Michael Bugiel	Herr Helmut Ebert	PDS
Herr Frank Ploß		SPD
Frau Marianne Göttert		SPD
Frau Simone Veres	Frau Bettina Albani	CDU
Frau Dorothea Urbaniak	Herr Günter Alpert	CDU

R. Tarlach  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung**

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2004 und der Weiterführung am 06.04.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**- Novelle des Denkmalschutzgesetzes der Landesregierung – Erklärung der Stadtverordnetenversammlung**  
Antrag der Fraktion der PDS

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) fordert die Landesregierung und den Landtag Brandenburg auf, die Neuregelungen der vorgelegten Novelle des Denkmalschutzgesetzes zu überdenken. Mit der Änderung des Verfahrens zur Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste wird eine wichtige Aufgabe auf die Landesebene verlagert. Damit wird der Kommune eine Aufgabe entzogen, die – im Sinne der Funktionalreform – die Probleme bisher gelöst hat, wo sie entstanden sind: vor Ort. Dies kommt einer Entmündigung der Kommunen im Denkmalschutz gleich. Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Verantwortungsverteilung und für das bislang praktizierte Eintragungsverfahren aus, das, verbunden mit dem Verwaltungsakt, für Eigentümer und Nutzer Rechtssicherheit, Eindeutigkeit und Beratung gewährleistet. Des weiteren spricht sich die Stadtverordnetenversammlung für die Einrichtung eines werthaltigen Denkmalfonds aus.

**- Wahl eines Mitgliedes und eines Vertreters für den Umlegungsausschuss hier: Herr Michael Neff und Herr Markus Jahn**  
Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Gemäß § 4 der Umlegungsverordnung des Landes Brandenburg wählt die Stadtverordnetenversammlung in den Umlegungsausschuss

als Mitglied      Herrn Michael Neff    und  
als Vertreter     Herrn Markus Jahn.

**- Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung**

1. Die Einwendungen gegen die Wahl bezüglich der Wahlkreise I, III, IV und V sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen gegen die Wahl bezüglich des Wahlkreises II sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.
3. Die Wahl ist gültig.

**- Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Frankfurt (Oder)**

- I. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2004 – 2012 zur Kenntnis und verweist ihn zur Einzelberatung in die Fraktionen und Fachausschüsse.
- II. Die Fraktionen und Ausschüsse übergeben ihre Vorschläge und Hinweise dem Amt für Finanzsteuerung bis zum 16. April 2004 zur Vorbereitung der Klausurberatung des Finanz- und Haushaltsausschusses am 27./28. April 2004.

**- Geschäftskreise der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)**

**- Tourismuskonzept der Stadt Frankfurt (Oder)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Tourismuskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Umsetzung (vorbehaltlich des Beschlusses zum jährlichen Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung für die städtischen Projekte).
2. Die Umsetzung des Konzeptes ist jährlich abzurechnen und auf Aktualität und Stimmigkeit zeitnah zur Diskussion des Haushaltsentwurfes zu überprüfen.
3. Die Projektliste ist jährlich zeitnah zur Haushaltsdebatte fortzuschreiben.

**- Jahresrechnung 2003**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die gem. § 93 GO Bbg. vom Kämmerer aufgestellte und termingerecht vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis und verweist diese zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss.

**- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. §§ 4 und 5 AG-KJHG des Landes Brandenburg und § 4 Abs. 1 Buchst. b der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) in den zur Zeit geltenden Fassungen**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 19.12.1991 i.d. Fassung der Änderung vom 06.06.1997 und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 31.03.1998 in der z. Z. geltenden Fassung die stimmberechtigten Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß Anlage 1.

Als stimmberechtigte Mitglieder wurden gewählt:

**Frau Christa Madel,** Caritasverband für Brandenburg e.V.  
Region Frankfurt (Oder)  
Leipziger Straße 39  
15232 Frankfurt (Oder)

**Frau Katrin Bornemann,** Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Landesverband Brandenburg  
Tornowstraße 8  
14473 Potsdam

**Frau Katharina Falkenhagen,** Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)  
Gertraudenplatz 6  
15230 Frankfurt (Oder)

**Frau Bettina Buri,** Internationaler Bund e.V., Förder- und Integrationszentrum  
Frankfurt (Oder)  
Südring 59  
15236 Frankfurt (Oder)

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

**Frau Petra Dochow,** Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt (Oder) e.V.  
Robert-Havemann-Straße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

**Frau Birgit Kage,** Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Frankfurt (Oder)  
Briesener Straße 1  
15230 Frankfurt (Oder)

**Frau Bärbel Billerbeck,** Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“  
Niederlassung Brandenburg  
Schopenhauerstraße 32  
14467 Potsdam

**Herr Torsten Bergk,** Frankfurter Sportjugend im Stadtsportbund e.V.  
Buschmühlenweg 172  
15230 Frankfurt (Oder)

**- Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ (GEDO), Seelow**

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem § 10 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes bestellt die Stadtverordnetenversammlung folgende 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter für die Wahl in den Verbandsausschuss des GEDO:

**Mitglied:**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Herr Jens Katzer        | Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)                         |
| 2. Frau Anke Schott        | Angestellte in der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder)  |
| 3. Herr Dr. Horst Graichen | Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)                         |
| 4. Herr Rolf Berthold      | Angestellter in der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) |

**Stellvertreter:**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 1. Herr Jürgen Reimann   | Angestellter in der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) |
| 2. Herr Helmut Tusche    | Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)                         |
| 3. Herr Peer Schmolinsky | Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)                         |
| 4. Frau Anja Städter     | Angestellte der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder)     |

**- Zustimmung zum Bebauungs- und Nutzungskonzept des Konsumverbandes eG für den Standort Heilbronner Straße/ Franz-Mehring-Straße**

Antrag der Fraktion der FDP

**- Übertragung der Mensa Kieler Straße 10 in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)**

**- Besetzung der Stelle 1. Werkleiter Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)/Kulturreferent**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis: Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt im Ausbildungsjahr 2004 insgesamt 6 Ausbildungsplätze in nachfolgend benannten Ausbildungsberufen zur Verfügung:

- 3 Verwaltungsfachangestellte
- 2 Vermessungstechniker/innen
- 1 Kauffrau/-mann für Bürokommunikation im Rahmen des Modellprojektes „Leistungssport und Berufsausbildung im Land Brandenburg“

Frankfurt (Oder), 07.04.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)  
über die Offenhaltung der Ladengeschäfte am Samstag den  
01. Mai 2004 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der Feiern zur Erweiterung der Europäischen Union**

Aufgrund der Festsetzung einer gewerblichen Veranstaltung im SMC am 01. Mai 2004 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der dabei getroffenen Regelung zur Offenhaltung der Ladengeschäfte gemäß § 2 Abs.2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt hebt die Stadt Frankfurt (Oder), Gewerbebehörde, aus Anlass der Festveranstaltungen zur Erweiterung der Europäischen Union am 01.Mai 2004, die nach § 14 Abs.2 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 01.Juni 2003 (BGBl I S.658) getroffene Einteilung der Stadt Frankfurt (Oder) nach Stadtteilen für diesen Tag auf.

Somit können alle Verkaufsstellen der Stadt Frankfurt (Oder) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am

**Samstag den 01.Mai 2004 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 LadSchlG).

Folgende Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten:

- An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- Die Arbeitszeit der einzelnen Beschäftigten darf am 01. Mai 2004 insgesamt 5 Stunden und 30 Minuten nicht überschreiten.
- Die Arbeitnehmer die am 01. Mai 2004 beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr oder am Montagvormittag bis 14.00 Uhr oder am folgenden Sonnabend von der Arbeit freizustellen.
- Die Dauer der Beschäftigungszeit der einzelnen Arbeitnehmer und die Gewährung der Ersatzfreizeiten sind in einem Verzeichnis festzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung Abt. Gewerbeangelegenheiten, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 22.3.04

Patzelt  
Oberbürgermeister

#### **Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Verkürzung der Sperrzeiten für Bier- und Wirtschaftsgärten von Schank- und Speisewirtschaften anlässlich der Festveranstaltung „Aus Nachbarn werden Partner“ in der Frankfurter Innenstadt**

Aufgrund des § 3 iV mit § 5 Abs. 1 u. 2 Sperrzeitverordnung –SperrV– vom 30. November 1993 (GVBl II S. 768) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz –GastG– vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten im Gewerbeamt vom 04. September 1991 (GVBl. S. 432) des Landes Brandenburg, der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes des Landes Brandenburg vom 30. Januar 1992 (GVBl II S. 60), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266) und des Antrages des Organisationsbüros für diese Festveranstaltung erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Gewerbeangelegenheiten, als zuständige Gewerbebehörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

#### § 1

1. Auf Grund der überregionalen Bedeutung der Festveranstaltung „Aus Nachbarn werden Partner“ für die Stadt Frankfurt (Oder), des großen öffentlichen Interesses, der zu erwartenden hohen Besucherzahlen und der damit verbundenen Möglichkeiten für Frankfurt (Oder) den Besuchern des Festes einen angemessenen Ausklang dieser Festveranstaltung in Frankfurt (Oder) zu präsentieren, können im Festgebiet Bier- und Wirtschaftsgärten von Schank- und Speisewirtschaften in der Nacht vom

30. April zum 01. Mai 2004  
und  
01. Mai zum 02. Mai 2004

bis 03.00 Uhr betrieben werden.

Das Festgebiet für diese Sperrzeitverkürzung wird durch folgende Straßen begrenzt:

Logenstraße/Karl-Marx-Str./Slubicer Str./Grenzbrücke/ Oderufer.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Festveranstaltung „Aus Nachbarn werden Partner“ und entfaltet keine Regelungsgestaltung aus Anlass anderer besonderer Veranstaltungen oder Anlässe.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung ist das Gaststättengesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Gastgewerbe zu beachten.

#### § 2

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Frankfurt (Oder), den 22.3.04

Patzelt  
Oberbürgermeister

#### **Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Blumenhandels- geschäfte und Gärtnereien für den Muttertag am 09. Mai 2004 in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Einzelhandelsverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Gewerbeangelegenheiten, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

#### § 1

1. Zur Befriedigung des zeitlich abgegrenzten auftretenden Bedarfes der Bürger und Gäste der Stadt Frankfurt (Oder) nach Blumen können Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien in der Stadt Frankfurt (Oder) am Sonntag den 09.05.2004, abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Muttertag im Jahre 2004 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Veranstaltungen aus Anlass anderer besonderer Tage.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeits-

schutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.03.04

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**i. Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 29.03.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	289.000,00 €
in der Ausgabe auf	289.000,00 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	7.000,00 €
in der Ausgabe	7.000,00 €
	<hr/>
Gesamteinnahmen	<b>296.000,00 €</b>
Gesamtausgaben	<b>296.000,00 €</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2004 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2004 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2004-03-29	Zalenga	Rietzel
	Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

**Bekanntmachung  
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 2002 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)                      Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 62, 107, 111 bis 115, 128 bis 131, 133, 134, 152 und 154

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBl. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 07.05.2004 bis 08.06.2004.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 28.04.2004

Prüfer  
Amtsleiter

**Bekanntmachung  
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 13.04.2004**

Funddatum	Fundtier
01.11.2003	Dobermann, männlich
16.12.2003	Cockerspaniel, weiblich, braun
28.12.2003	Husky, männlich
27.01.2004	Rauhhaarteckel, männlich
02.02.2004	Pudel, männlich, apricot
03.02.2004	DSH, männlich
20.02.2004	Schnauzer-Mischling, männlich, dreifarbig
05.03.2004	Spitz-Mischling, männlich, weiß/schwarz
07.03.2004	Mischling, weiblich, mittelgroß, braun/schwarz
10.03.2004	Mischling, männlich, schwarz/weiß
23.03.2004	Mischling, männlich, mittelgroß, braun
26.03.2004	Mischling, männlich, grau
26.03.2004	Mischling, männlich, grau/weiß
26.03.2004	Mischling, männlich, schwarz/braun
07.04.2004	Mischling, weiblich (mit 5 Welpen – 4 Wochen alt)
07.04.2004	Sheltie, männlich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr-12.00 Uhr  
Mittwoch 16.00 Uhr-18.00 Uhr  
Freitag 16.00 Uhr-18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilcynski

**Ende des amtlichen Teiles**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 680 900 4376  
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 26. März 2004  
Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 650 365 3873  
BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 05. April 2004  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 638 330 9380  
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 15.03.2004  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 670 139 9191  
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30.03.2004  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 600 325 6565  
BLZ: 170 550 50

Kontonummer: 626 182 9584  
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 07.04.2004  
Sparkasse Oder-Spree



**KLEIST FORUM KONZERTHALLE**

**Spielplan Kleistforum/Konzerthalle Mai 2004**

**Sa., 01.05.2004** **DIE SCHÖNE PARTY**  
21:00 Uhr mit Volker Wieprecht & Robert Skuppin an  
Kleist Forum den Plattenspielern/präsentiert von  
Radio EINS/www.schoeneparty.de/ffo  
Vorverkauf: 7,20 € inkl. Vorverkaufsgebühr

**Mi., 05.05.2004** **Studioline: „James Bond 007-  
Liebesgrüße aus Bagdad“**  
20:00 Uhr Hot Pot/Hans Otto Theater Potsdam  
Kleist Forum  
Studio 5,- €

**Sa., 08.05.2004** **FRÜHLINGSSINGEN**  
16:00 Uhr **„WEIB MIR EIN BLÜMLEIN BLAU“**  
Konzerthalle Chöre der Singakademie Frankfurt (Oder)/  
Dirigenten: Bettina Tanzyna/Steffen Schreiner/Jürgen Hintze/Rudolf Tiersch  
12,-/10,-/ 8,-/6,- €

**So., 09.05.2004** **MOZART-HAYDN-5. Wiener Klassik Konzert**  
11:00 Uhr Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt  
Kleist Forum Dirigent: Heribert Beissel  
18,-/15,-€ (Restkarten)



mittenamrand  
Kulturfestival in Europas Mitte  
12. - 16. Mai 2004  
in D - Frankfurt (Oder) / PL - Slubice

**10. + 11.05.2004** **12. - 16.05. MITTENAMRAND -  
Kulturfestival in Europas Mitte**  
Frankfurt (Oder) & Slubice  
www.mittenamrand.de

**Mi., 12.05.2004** **Verleihung „Kleist Förderpreis für  
junge Dramatiker 2004“**  
19:00 Uhr ehem. Kleist Theater Laudatio: John von Düffel

20:00 Uhr **Premiere: „Maurer“**  
ehem. Kleist Theater von Edoardo Erba/Deutschsprachige Erst-  
aufführung/Eigenproduktion Kleist Forum/  
anschl. Autorentalk & Live-Musik  
11,-/9,- €

**Do., 13.05.2004** **Premiere: „Der letzte Henker“**  
20:00 Uhr von Jakob Peter Kelting/Bernhard Studlar/  
Haus der Blasmusik/ Eigenproduktion Kleist Forum  
Areal Arbeitsamt- JVA 11,-/ 9,- €

**Fr., 14.05.2004** **Checkpoint Europa: COUNTRY AN DER A 12**  
Feier und weitere Konzert mit Gunter Gabriel (D) &  
Veranstaltungen Algirdas Klova (Litauen) ab 20 Uhr  
ab 15:00 Uhr  
Konzert/LKW-Stauhof „Frankfurter Tor“ Eintritt frei!

